- 3. Inwieweit verstößt es gegen die guten Sitten, wenn ein Händler Markenartikel, bei denen der Fabrikant den für den Berkauf im Meinhandel einzuhaltenden Preis auf den Waren vermerkt hat, von einem Zwischenhändler zum Weiterverkauf einkauft und sie sodann im Aleinhandel unter dem vermerkten Preise weiter verkauft? Geseh gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (RGH. S. 499) § 1.
- II. Zivilsenat. Urt. v. 11. Januar 1916 i. S. Firma Y. (Kl.) w. H. B. u. Gen. (Bekl.). Rep. II. 287/15.
  - I. Landgericht hamburg.
  - II. Oberlandesgericht bafelbft.

Die Rlägerin fabriziert die Zigarettenmarke Salem Gold 31/2. Der Kleinverkaufspreis dieser Zigarette in Pfennigen stimmt mit der Zahl, die sich auf den Padungen wie auch auf den Zigaretten selbst befindet, überein. Zum Schutze gegen Preisunterbietungen im Klein-handel hat die Klägerin ein Reverssystem eingeführt, saut welchem sich die Aussteller der Reverse, die Abnehmer der Klägerin, dei Bermeidung von Vertragsstrafen verpslichten, die Zigaretten nicht unter dem von der Klägerin bestimmten Kleinverkaufspreis an das Publikum abzugeben und die Ware an andere Händler nur dann weiter zu geben, wenn diese sich auch ihrerseits verpslichten, die Preise und die Bedingungen einzuhalten, die Klägerin an den Verkauf ihrer Erzeugnisse knüpft. Um die Besolgung der reversmäßigen Zusicherung zu kontrollieren, versieht die Klägerin die einzelnen Zigaretten-

packungen mit fortlaufenden Rummern und vermerkt in ihren Büchern für jede Packung den Empfänger.

Die Beklagten verkausen in ihren Hamburger Filialen die Zigaretten der Klägerin Salem Gold 3½, unter dem von der Klägerin bestimmten, auf den Zigaretten und Packungen angegebenen Preise von 3½ Pfennig für das Stück. Sie beziehen die Ware nicht von der Klägerin, sondern von der Firma Ph. Schw. in U., die sie gleichsaus nicht von der Klägerin bezieht und daher der Klägerin gegenüber — wie die Beklagten behaupter, auch einem Zwischenhändler gegenüber — nicht durch einen Revers an die Einhaltung des von der Klägerin vorgeschriebenen Preises gebunden ist.

Die Klägerin erblickte in dem Berkauf der Zigaretten zu dem niedrigeren als dem von ihr sestgesetten Preise einen Berstoß gegen die guten Sitten. Sie behauptete, ihr Reversspstem vollständig und lückenlos durchgeführt zu haben, und war der Meinung, daß, wenn trotdem jemand die Zigarette unter Preis verkause, als erwiesen angenommen werden müsse, daß er sie auf Grund und in Ausnutzung eines Vertragsbruchs erworden habe, sosern er nicht darlege, daß er sie aus einem Konkurs oder einer Zwangsvollstreckung erworden habe; er müsse wissen, daß sonst ein Vertragsbruch Vorausssehung der Bezugsmöglichkeit sei. Nütze er das aus, so handele er unlauter. Er mache sich einer mittelbaren Verleitung zum Vertragsbruche schuldig und verschaffe sich auf Kosten aller seiner, der Klägerin gegenüber vertragstreuen Mitbewerber eine unlautere Quelle des Erwerbes.

Die Klägerin beantragte, die Beklagten zu verurteilen, es zu unterlassen, die Zigaretten der Klägerin Salem Gold 3½ zu niedzigeren als den von ihr vorgeschriebenen Mindestpreisen anzubieten oder zu verkausen, soweit nicht die Zigaretten aus einer Konkursmasse masse oder Zwangsversteigerung erworden sind. Die Beklagten beantragien, die Klage abzuweisen. Sie bestritten, daß ihr Erwerd auf irgendeinem Vertragsbruche beruhe und daß die Klägerin die Zigaretten nur an reverspssichtige Händler abzede. In letzterer Beziehung traten sie Beweis dassür an, daß Fabrisate der Klägerin auch an reversmäßig nicht gebundene Kunden der Klägerin abzgegeben worden seien.

Der erfte Richter wies die Klage ab. Die bon ber Rlägerin

eingelegte Berufung wurde zurückgewiesen. Die Revision der Klägerin blieb ohne Erfolg aus folgenden

## Grünben:

... "Der Berufungsrichter nimmt gutreffend an, bag ein Händler, der einen durch Revers gebundenen Abnehmer der Klägerin veranlaßt, ihm unter bem festgesetten Minbestpreise Rigaretten zu vertaufen, unlauter handele, und daß eine berartige Berleitung jum Bertraasbruche gegen bas Unftandsgefühl aller billig und gerecht Dentenden verstoße. Bur Abweisung der Rlage ift er gelangt, indem er in erfter Linie im bewußten Gegensate zu ber von anderen Dberlandesgerichten vertretenen Unficht verneint, bag jede Ausnutung eines von einem früheren Lieferanten, einem Vormanne, begangenen Vertragsbruchs schlechthin unsittlich sei. Es könne, führt der Berufungsrichter aus. nicht schon als unlauter angesehen werben, wenn ein Gewerbetreibender, ber ebensowenig wie sein Lieferant in einem vertraglichen Berhaltnis zu der Klagerin steht, die Ware zu einem ihrem Werte vielleicht durchaus angemessenen Preise erwirbt, obwohl er weiß, daß der Kabritant einen höheren Mindeftpreis festgesett hatte, er also bamit rechnen muß, daß ber jegige geringere Breis auf einen von einem Zwischenhandler begangenen Bertragsbruch guruckzuführen ift, und wenn er bann die Ware zu einem niedrigeren Preise als dem vom Rabritanten festgesetten wieder abgibt.

Dem ist nicht beizutreten. Wenn ber Erwerber weiß, daß die Ware, ein mit Preisangabe versehener Markenartikel, auf dem Wege eines Vertragsbruchs erlangt worden ist, so macht er sich regelmäßig an diesem Vertragsbruche durch den Erwerd mitschuldig und unterstüßt ihn; er nutt ihn planmäßig zu seinem Vorteile und zur Schädigung aller derjenigen seiner Mitbewerber aus, die an die Abmachungen mit der Klägerin gebunden sind und sich auch an sie halten und daher nur zu ungünstigeren Bedingungen verkaufen können, als er es, sediglich zusolge seiner Beteiligung an dem Vertragsbruche, zu tun vermag. Er erlangt auf diese Weise einen durch nichts zu rechtsertigenden Vorsprung vor den redlichen Mitbewerbern. Eine dingliche Wirkung der vertraglichen Preissesssssschen Auffassung nicht herbeigeführt, und es ist auch nicht zutressend, was der Berufungsrichter ferner meint, daß sonst eine unerträgliche Bindung des Handels verursacht

und bem Fabrikanten ermöglicht würde, den Preis seiner Fabrikate zum Schaden der Verbraucher dauernd auf einer ihrem tatsächlichen Werte vielleicht keineswegs entsprechenden Höhe zu halten. Erreicht wird vielmehr nur eine Unterdindung des unlauteren Handels, eines Handels, der auf bewußtes Ausnuhen sittenwidriger Wlaßnahmen anderer zu eigenem Vorteil und zur Schädigung der Mitbewerber abzielt, und es wäre auch dem Fabrikanten bei derartigen Markenartikeln, wie sie hier fallein in Frage stehen und wie sie von entsprechender Art und Süte auch anderweit vielkältigst hergestellt werden, nicht möglich, den Preis übermäßig hoch zu halten; würde das der Fabrikant zu tun versuchen, so würde er die Kundschaft für seine Marke in kurzem verlieren.

Der Berufungsrichter hat aber, auch wenn die Ausnutzung eines bei früherer Gelegenheit von britten Bersonen begangenen Bertragsbruchs als unsittlich zu gelten habe, die Rlage im vorliegenden Falle bennoch für unbegrundet erachtet, und zwar aus folgenden Grunden: Voraussehung bes erhobenen Unterlassungsanspruchs ware immer, daß bas von der Klägerin eingeführte Reversinstem lückenlos durchgeführt und daß ben Beflagten bies befannt gewesen mare. Werbe bas erftere auch als mahr unterftellt, fo fei boch nicht bargetan, bag bie Beklagten bavon Renntnis gehabt, also gewußt hatten, bag nur auf unlautere Beife die Zigaretten ber Rlägerin zu bem niedrigeren Breife in ihre Bande gelangen konnten. Die Tatfache, bag die Rlagerin ihnen unftreitig brieflich von der Durchführung ihres Syftems Nachricht gegeben habe, fei allein nicht geeignet gewesen, ihnen den Glauben gu nehmen, daß nach wie vor Ware der Rlägerin ohne Vertragsbruch in den Handel gelangen könne. Es sei durchaus glaubwürdig, daß Die Beklagten von ber Richtigkeit ihrer unter Beweis gestellten Behauptung, bie Rlägerin gebe auch jest noch Ware an reversmäßig nicht gebundene Runden ab, überzeugt feien. Sie hatten - und das fei bor allem geeignet, ihrer Handlungsweise ben Schein ber Unlauterkeit zu nehmen - ber Rlagerin gegenüber niemals ein Sehl baraus gemacht, von wem sie bie Rigaretten gefauft hatten. Diese Offenheit spreche gegen ihre Schlechtgläubigkeit. Der Lieferant ber Beklagten, Schw., habe ihnen erklärt, er burfe die Rigaretten ohne Revers vertaufen. Dabei hatten fich bie Beklagten beruhigen burfen; es fei nicht als den Gepflogenheiten eines redlichen Geschäftsmanns widersprechend

anzusehen, wenn sie sich im Vertrauen auf die Wahrheit der von Schw. ihnen gemachten Mitteilung weitere Nachsorschungen über die Berechtigung des Schw.schen Versahrens sparten.

Diefe Ausführungen laffen einen Rechtsirrtum nicht erkennen und tragen die getroffene Entscheibung. Die Rlägerin bat gegen fie mit ber Revision in materiellrechtlicher Beziehung geltend gemacht: Der Berufungsrichter habe ben Eventualbolus ber Beklagten, bas bedingte Bewußtsein von ber Möglichkeit eines Bertragsbruchs feitens eines ihrer Vormanner ober ber Vormanner bes Schw. nicht berudfichtigt. Wenn die Beklagten trop ber brieflichen Mitteilung ber Rlägerin gemeint hatten, daß es noch Lücken im Spftem ber Rlägerin gabe, daß einzelne Sändler ohne Bertragsbruch die Waren der Rlagerin beliebig verlaufen burften, fo folge baraus nicht, daß fie nicht mit ber Möglichkeit gerechnet hatten, daß ihr Lieferant Schw. Die Waren unter Bertragsbruch ober unter Ausnutzung eines Bertrags= bruchs erworben gehabt habe. Diese naheliegende Bermutung werde burch bie Ertlarung bes Schm., er burfe ohne Revers vertaufen, nicht beseitigt. Schw. habe, ba ber Bertragsbruch nicht von ihm, fondern von feinem Berfäufer begangen fei, jene Erklärung wohl abgeben fonnen. Die Beklagten hatten feinen Grund gehabt, angunehmen, daß Schw. bireft von der Rlagerin gefauft habe, und fie hatten fich fagen muffen, bag Schw. nur ber Bermittler fur vertragsbrüchige Abnehmer ber Rlagerin gewesen sei.

Dieses Vorbringen ist nicht geeignet, das Berusungsurteil zu Fall zu bringen. Der Berusungsrichter hat die Sutgläubigkeit der Bellagten bei dem Erwerbe der von ihnen demnächst weiter verkausten Ware sür dargetan erachtet. Er hat diese Sutgläubigkeit insbesondere auch daraus entnommen, daß die Beklagten der Rlägerin gegenüber niemals ein Hehl daraus gemacht hätten, von wem sie die Zigaretten bezogen hatten, und er hat diese Offenheit für geeignet erachtet, der Handlungsweise der Beklagten den Schein der Unlauterkeit zu nehmen. Der Berusungsrichter hat die Angabe der Beklagten sür glaubhaft erachtet, sie seien von der Richtigkeit ihrer Behauptung überzeugt, daß die Rlägerin die Ware auch ohne vertragliche Bindung der Abnehmer in Berkehr kommen lasse. Mit alledem hat der Berusungsrichter zugleich verneint, daß die Beklagten auch nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit damit gerechnet hätten, der reversfreie Erwerb der

Bigaretten burch Schw. beruhe auf einem Vertragsbruch eines ber Abnehmer ber Rlagerin. Daß etwa bie Beklagten irgendeinen Verbacht gegen bie Lauterfeit ber Sandlung bes Schw. gehabt hatten ober hatten haben muffen, hat bie Rlagerin felbst nicht behauptet. Lag aber bas nicht bor und rechneten auch fonft bie Betlagten nicht einmal mit ber Wahrscheinlichkeit, bag die Zigaretten in unlauterer Weise in ben reversfreien Bertehr gebracht feien, fo ift auch ein Berftog gegen bie guten Sitten nicht bargetan. Das bloge Denten ber Beflagten baran, baß es boch vielleicht auch möglich sei, baß Schw. die Rigaretten jufolge eines eigenen ober ihm bekannten fremden Bertragsbruchs verkaufe, wurde ihre Handlungsweise noch nicht als unlauter ericheinen lassen. Es würde wie nicht ein Erwerb der Beklagten auf Schleichwegen fo auch nicht ein bewuhtes, planmäßiges Ausnuten einer fremden unlauteren Sandlung als vorliegend anzunehmen fein. Wollte man noch weiter geben, fo wurde allerdings eine auferorbentliche Unficherheit auch bes reellen Sandels und eine in ber Tat fast unerträgliche Bindung dieses Sandels berbeigeführt werden."...